

Förderung Zisternen

Förderrichtlinie zur finanziellen Förderung für das Sammeln und Verwenden von Dachflächenablaufwasser durch die Stadt Mörfelden-Walldorf

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 26.09.2023 folgende Richtlinie beschlossen.

Ziele der Förderung

Im Zuge des voranschreitenden Klimawandels, die Trockenperioden im Sommer sowie ganzjährige Starkregenereignisse muss gerade in Städten, dort wo Entsiegelung nicht möglich ist, das Zurückhalten, Sammeln und Nutzen von Niederschlagswasser zur Regel werden. Ziel ist es, Abflussspitzen zu entschärfen und Abwasserkanäle zu entlasten und somit Überschwemmungsereignisse zu reduzieren. Das gesammelte Regenwasser eignet sich zur Gartenbewässerung und mit entsprechender technischer Gebäudeausrüstung auch für die Verwendung für beispielsweise die WC-Spülung, Waschmaschine oder als Brauchwasser.

Neben der Schonung von natürlichen Ressourcen mit zahlreichen positiven Synergie-Effekten können durch die Einsparung von Niederschlagsgebühren und Trinkwasserkosten auch Kosten gespart werden.

Um die oben genannten Ziele erreichen zu können, sollen die Bürger*innen der Stadt Mörfelden-Walldorf durch die zur Verfügung gestellten Fördermittel dazu ermutigt werden, in das Sammeln und Verwenden von Dachflächenablaufwasser zu investieren. Gefördert werden neben der Anschaffung und dem Einbau auch die Installation von entsprechenden Zisternen.

Inhaltsverzeichnis

Ziele der Förderung	2
Inhaltsverzeichnis	1
1 Förderung	3
1.1 Antragsberechtigte	3
1.2 Förderfähige Anlagen	3
1.3 Förderhöhe	4
1.4 Sonstiges	4
2 Verfahren	4
2.1 Weitere Genehmigung	5
3 Rückforderung der Fördermittel	5

4	Inkrafttreten	6
---	---------------------	---

1. Förderung

Das vorliegende Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Stadt Mörfelden-Walldorf. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Sofern diese aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Die Förderung für das Sammeln und Verwenden von Dachflächenablaufwasser kann nur erfolgen, wenn dies nicht aufgrund rechtlicher Bindungen ohnehin vorzunehmen ist (z.B. aufgrund eines Bebauungsplans).

Die rechtlich und fachlich korrekte Ausführung der Maßnahme liegt in der Eigenverantwortung des Antragstellenden. Für auftretende Folgekosten oder Schäden übernimmt die Stadt Mörfelden-Walldorf keinerlei Verantwortung oder Haftung.

1.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer*innen von Wohngebäuden.

Diese können sein:

- Privatpersonen
- Wohneigentümergeinschaften (WEG), hier ist die Hausverwaltung für die WEG antragsberechtigt
- sowie Vereine, Stiftungen, Organisationen und Körperschaften

Nicht antragsberechtigt sind Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden sowie deren Tochtergesellschaften.

1.2 Förderfähige Anlagen

Förderfähig sind Zisternen, welche folgende Kriterien erfüllen:

- Das Fassungsvermögen (Volumen) der Zisterne muss mindestens 2.000 Liter betragen.
- Die Zisterne muss DIN 1986-100 und DIN 1989-100 bei der baulichen Umsetzung erfüllen.
- Die Kennzeichnungspflicht für Entnahmestellen und Rohrleitungen nach DIN 2403 muss erfüllt sein.
- Falls die Anlage eine Einrichtung zur Trinkwassernachspeisung erhält, muss diese durch einen zugelassenen Installationsbetrieb installiert werden.
- Bei der Zisterne ist eine oberirdische Entnahmestelle/Zapfstelle vorzusehen.

- Gebrauchte Zisternen müssen frei von umweltgefährdenden Stoffen durch z. B. Restinhalte einer Vornutzung sein. In Bezug auf wiederverwertbare Heizöltanks ist die Verortung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV § 17 Abs. 4) einzuhalten.

Nicht förderfähig sind:

- Aus Einzelbehältern von jeweils unter 2.000 Liter zusammengestellte Anlagen
- Zisternen, die aufgrund einer rechtlich bindenden Verpflichtung installiert werden müssen.
- Zisternen, die nicht im Eigentum der*s Antragsstellenden sind.
- Zisternen, die vor dem Geltungsbeginn dieser Förderrichtlinie angeschafft wurden.
Ausschlaggebend ist das Rechnungsdatum.

1.3 Förderhöhe

Je nach Nutzung des Regenwassers entweder ausschließlich zur Gartenbewässerung oder zusätzlich zur haustechnischen Nutzung, z. B. für WC-Spülung oder Waschmaschinenversorgung, wird in unterschiedlicher Höhe bezuschusst. Die Förderhöhen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle: Förderhöhe für Zisternen

Zisternenvolumen	Förderhöhe für Gartenbewässerung	Zusatzförderung Anschluss je Waschmaschine			Zusatzförderung je Anschluss WC	
		1	2	3	1	2
2.000 l	300,- €	200,- €				
3.000 l	500,- €	200,- €	300,- €		300,- €	
4.000 l	700,- €	200,- €	300,- €	400,- €	300,- €	
5.000 l	900,- €	200,- €	300,- €	400,- €	300,- €	500,- €

Der Einbau und die Inbetriebnahme gebrauchter Zisternen können nur bei Vorlage eines Nachweises, dass die Zisterne neu in Betrieb genommen wurde (Rechnungen über Dienstleistungen wie Reinigung bzw. Einbau des Behälters, Anschaffung Hauswasserwerk), gefördert werden.

Insofern der/die Antragstellende vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird die Förderhöhe um den zum Rechnungsdatum geltenden Mehrwertsteuersatz reduziert.

1.4 Sonstiges

Die Maßnahme darf nicht zum Anlass für Mieterhöhungen genommen werden.

Gemäß § 28 Abs. 1 c) und Absatz 2 sowie die Absätze 4 und 6 der gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf sind die zum Zwecke des häuslichen Gebrauchs (z.B. für

Toilettenspülung, Waschmaschine) aus Regenwassernutzungsanlagen entnommenen Wassermengen durch private und geeichte sowie beglaubigte Wasserzähler zu messen. Die Zählerstände sind der Stadt jeweils unaufgefordert bis zum 15.1. des Folgejahres mitzuteilen.

2. Verfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind nach Abschluss der Arbeiten, jedoch spätestens drei Monate nach Datum der letzten Rechnung zu stellen.

Für die Antragsstellung ist das Formular „Förderantrag Zisternen“ zu verwenden, das sowohl im Internet unter www.moerfelden-walldorf.de ausgefüllt und eingereicht sowie heruntergeladen werden kann. Weitere Informationen, sowie bei Bedarf das Formular in Papierform, sind bei der

Stadt Mörfelden-Walldorf
Amt für Umwelt
Westendstraße 8
64546 Mörfelden-Walldorf
Telefon: 06105/938335
E-Mail umweltamt@moerfelden-walldorf.de

erhältlich.

Dem Antrag sind alle im Formular „Förderantrag Zisternen“ geforderten Unterlagen beim Amt für Umwelt der Stadt Mörfelden-Walldorf beizulegen.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen.

Wenn sie danach innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben.

Die Bearbeitung der vollständigen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

Sofern der Antrag den Vorgaben des Antragsformulars entspricht und noch Fördermittel vorhanden sind, erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Nach dem Versand des Bewilligungsbescheids erfolgt die Auszahlung der Fördermittel. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

Eine zusätzliche Förderung derselben Maßnahme durch weitere Stellen der Stadt Mörfelden-Walldorf oder Drittanbietern ist ausgeschlossen. Dies bedingt die Rückforderung der gewährten Fördermittel.

2.1 Weitere Genehmigungen

Bei einer Versickerung auf dem Grundstück ist eine Erlaubnis zur Versickerung bei der Wasser- und Bodenschutzbehörde des Kreises Groß-Gerau zu beantragen.

Für die Nutzung einer Zisterne mit Überlauf an die Abwassersammelleitung auf dem Grundstück ist ein Antrag zur Entwässerung bei den Stadtwerken Mörfelden-Walldorf zu stellen.

3. Rückforderung der Fördermittel

Die Bewilligung des Zuschusses kann u. a. im Falle falscher Angaben oder eines Verstoßes gegen die Auflagen widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Bereits erbrachte Leistungen sind dann zurück zu erstatten. Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bescheids an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Es gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Richtlinie ist hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, 29.09.2023

Der Magistrat

Thomas Winkler
Bürgermeister

Beschlossen am: 26.09.2023
Veröffentlicht am: 06.10.2023
Ausgefertigt am: 29.09.2023
In Kraft getreten am: 01.01.2024